

007103

Christoph Edel Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerrecht • Straßenverkehrsrecht • Versicherungsrecht

RA Christoph Edel • Würmtalstraße 22 • 81375 München

An das
Amtsgericht Nürnberg
- Zivilgericht -
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Gemeinsame Einlaufstelle OLG, StA b.d. OLG, LG, AG Nürnberg	
07. JUNI 2008	
Eingang:	-8-
☐ Scheck	☒ Beil. ☐ 6St/KM

München, 05.06.2008

Mein Zeichen: 121 A / 07

In Sachen

Gustl Ferdinand Mollath, Lerchenhaid 32, 94315 Straubing

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Edel, Würmtalstr. 22,
81375 München

gegen

Petra Maske, Wöhrder Hauptstr. 13, 90489 Nürnberg

wegen Auskunft und Schadenersatz
Streitwert: 4.000,- €

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

11. JUNI 2008

1. Abschlusssache
2. Schriftl. Ankl. bis
26.06.08
3. WVEJ/FS
Hepp
Richter

Vorab beantrage ich unter Bezugnahme auf die beiliegende Erklärung des Klägers
über dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Gewährung von
Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Unterfertigten.

Unter der Voraussetzung gewährter Prozesskostenhilfe erhebe ich Namens und in
gesetzlicher Vertretung des Klägers

Klage

und werde beantragen,

Telefon: +49 (0)89 790780-30
Fax: +49 (0)89 790780-31
Mobil: +49 (0)171 3514634
Email: christoph.edel@gmx.de

Christoph Edel • Würmtalstraße 22 • 81375 München
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht
Geschäftskonto: Commerzbank München • BLZ 700 400 41 • Konto 666894100
Anderkonten: Commerzbank München • BLZ 700 400 41 • Konto 666894180

2

Die Beklagte wird verurteilt,

- a) Auskunft darüber zu erteilen, welche Tätigkeiten und Geschäfte sie im Zusammenhang mit der Sicherung des Anwesens Volbehrstrasse 4, 90491 Nürnberg und der auf dem Anwesen befindlichen Wertsachen in den Jahren 2006 und 2007 vorgenommen hat.**
- b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskunft an Eidesstatt zu versichern,**
- c) an den Kläger Schadenersatz in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen**

Es wird angeregt, ein schriftliches Vorverfahren durchzuführen.

Für den Fall der Säumnis bzw. des Anerkenntnisses in einem schriftlichen Vorverfahren wird beantragt, die Beklagte ohne mündliche Verhandlung durch Säumnis- oder Anerkenntnisurteil zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger war in den Jahren 2006 und 2007 Eigentümer des Anwesens Volbehrstrasse 4 in 90491 Nürnberg.

Beweis: - im Bestreitensfall - Vorlage einer Abschrift des Grundbuches

Die Beklagte und Ex-Ehefrau des Klägers hat am 30.06.2006, als sich der Kläger in stationärer Krankenhausbehandlung befand, unter der unzutreffenden Behauptung, sie habe einen gerichtlichen Titel auf das Haus, die Sicherung des Hauses und der darin befindlichen Wertsachen übernommen.

Beweis: Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05.06.2007, liegt an in Kopie als

- Anlage K 1 -

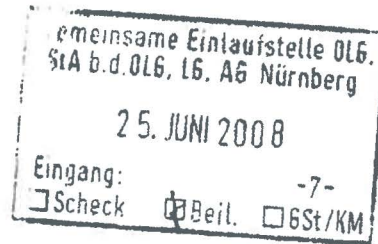
Beiziehung der Akten der Polizeiinspektion Nürnberg Ost zum Einsatz Volbehrstr. 4 vom 30.06.2006


Christoph Eden
Rechtsanwalt

Petra Maske
Wöhrder Hauptstr. 13
90489 Nürnberg
0911/5977975

3
15

Amtsgericht Nürnberg
-Zivilgericht-
Fürther Str. 110



90429 Nürnberg

Abschrift an Gegner 24b

Nürnberg, der 23. Juni 2008

Geschäftszeichen 20 C 4117/08
Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 12.6.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich das Prozeßkostenhilfegesuch des Antragstellers auf Grund mangelnder Erfolgsaussichten abzulehnen.

Ungeachtet der mangelnden Erfolgsaussichten ist meines Wissens Herr Mollath noch an einer Nachlassangelegenheit als Miterbe beteiligt (Nachlass Pia Ebner, vertreten durch RA Straub, Waldshut-Tiengen, noch nicht verwertetes Grundstück Wert ca. 70-100.000 Euro)

Unklar ist mir, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage diese Auskunft begehrt wird. Ferner ist die Behauptung des Antragstellers falsch, dass die gerichtlichen Titel unzutreffend sind. Als Nachweis erhalten Sie die vollstreckbaren Ausfertigungen von 2003 und 2004 (Kopien 6 und 7).

mit Kopien
an KV ?
(+)
25.6.08

4

Am 17.1.2008 wurde ich (über meinen Anwalt) aufgefordert eine Stellungnahme zum Zutritt Anwesen Volbehrstr. 4, Nürnberg abzugeben. Dies erfolgte durch meinen Anwalt am 17.3.2008. (s. Kopie 1)

Herr Rechtsanwalt Edel hat mich nochmals über meinen Anwalt aufgefordert, Stellung zu nehmen zu dem Vorgang am 30.6.2006 (s. Kopie 2). Antwortschreiben erfolgte (s. Kopie3)

Wie kam es dazu, dass ich mir erlaubt habe ein Türschloss an der Haustüre Volbehrstr. 4, Nürnberg anbringen zu lassen?

Von 1980 bis Mai 2002 bewohnte ich mit Herrn Mollath (Ex-Ehemann) das Anwesen Volbehrstr. 4, Nürnberg. Nach wiederholten Körperverletzungen (s. Kopie 5), die ich durch Herrn Mollath erlitt, habe ich mich von ihm im Mai 2002 getrennt. Seitdem hatte ich dieses Haus nicht mehr betreten, bis zum 30.6.2006.

Von 2003 bis 2/2008 lebte ich in Berlin, kam aber alle 6-8 Wochen zu Besuch nach Nürnberg. Durch Zufall hat mich eine Nachbarin am 30.6.06 in der Stadt gesehen und mir sehr aufgeregt geschildert, dass bei besagtem Objekt Volbehrstr. mind. 30 – 40 Menschen ein- und ausgegangen sind. Sie fand das sehr ungewöhnlich und ist mit einer anderen Nachbarin zu dem Anwesen gegangen. Dabei hat sie festgestellt, dass das Türschloss der Haustüre fehlte und das Haus für jeden frei zugänglich war. Ferner war die Balkontüre zum Garten offen.

Sie hat daraufhin die Balkontüre verschlossen und an der Haustüre eine Strick, den sie mit dem Gitter des Toilettenfensters verbunden hat, angebracht. Nachdem ich dies erfahren habe bin ich zum Anwesen gefahren, um diese Angaben zu überprüfen. Ich fand alles so vor, wie geschildert. Daraufhin habe ich die Polizei informiert.

Ausgewiesen bei der Polizeistreife habe ich mich durch Personalausweis, durch die vollstreckbaren Ausfertigungen (Kopie 6 und 7). Anhängend an Kopie 6/3. Seite - Eintragung im Grundbuch des Anwesens Volbehrstr. 4 als Gläubigerin Petra Mollath – jetzt Petra Maske – mit einer Zwangssicherungshypothek.

Als Gläubigerin hatte ich sehr wohl ein Interesse, dass sich der Zustand dieses Hauses nicht weiter verschlechtert. Das Haus habe ich im Beisein der Polizisten betreten um offenstehende Fenster und Türen zu schließen. Die Polizeistreife wollte die Feuerwehr rufen um die Haustür zunageln zu lassen. Alternativ boten sie mir an, dass ich auf eigene Kosten einen Schlüsseldienst beauftrage, um ein Türschloss an der Haustüre anbringen zu lassen. Nachdem der 1. Versteigerungstermin am 1.08.06 angesetzt war, erklärte ich mich damit einverstanden, um Interessenten nicht im Vorfeld durch eine zugenagelte Türe abzuschrecken.

Am 26.7.06 erhielt ich von meinem Anwalt die Information, dass Herr Mollath seit 29.6.2006 unter Betreuung steht (Kopie 8). Mit diesem Betreuer habe ich umgehend Kontakt aufgenommen, wegen Übergabe der Hausschlüssel. Herr Gebessler erhielt die Schlüssel von

5
mir am 8.8.06 im Rahmen des Verhandlungstermines gegen Herrn Mollath wegen Körperverletzung (s. Kopie 5).

Soweit ich mich erinnern kann, hat Herr Gebessler 2 Geldkassetten bei der Hausbesichtigung an sich genommen und geöffnet. Über den Inhalt kann ich keine Aussage treffen. Dieser Inhalt ist aller Wahrscheinlichkeit nach – mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses – im Oktober 2006 an Herrn Mollath ausgehändigt worden.

Herr Mollath respektive Herr Edel sprechen immer von Wertsachen! Die Autos des Herrn Mollath wurden von Herrn Obergerichtsvollzieher Hösl gepfändet. Herr Hösl war mehrfach im Haus, um Pfändungen vorzunehmen. Ich gehe davon aus, wenn Wertsachen im Haus gewesen wären, hätte Herr Hösl diese aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gepfändet.

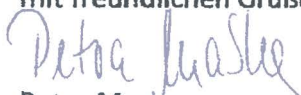
6
Wertvolles Mobiliar war nicht vorhanden. 1995/96 wurden durch einen Wasserschaden ca. 85% des Mobiliars beschädigt. Die Albingia Versicherung hat dafür ca. 125.000 DM erstattet. Neue Möbel wurden von Herrn Mollath nicht angeschafft, da er das Geld zur Deckung seiner weitaus höheren Schulden benötigte. Die werthaltigen PKW's, die allesamt von mir bezahlt wurden, habe ich vom Gerichtsvollzieher pfänden und versteigern lassen. Herr Mollath hat nur 2 Jahre eigenes Geld verdient (Anfang 1980). Bis 1985 hat er auf Kosten seiner Mutter gelebt, danach (bis zu meinem Auszug 2002) auf meine Kosten und jetzt auf Staatskosten.

Das Anwesen Volbehrstr. wurde von mir am neu angesetzten Versteigerungstermin, den 4.12.2007 ersteigert und selbstverständlich ist mir dieses Haus seitdem frei zugänglich. Der Versteigerungserlös hat nicht meine Forderungen gegen Herrn Mollath gedeckt. Aktuell habe ich noch offene Forderungen in Höhe von ca. 30.000 – 40.000 Euro.

8
Durch Denunzierung von Herrn Mollath habe ich im Jahr 2003 meinen Arbeitsplatz verloren. Im Prozess vor dem Arbeitsgericht wurde ich wieder rehabilitiert, habe jedoch meine Anstellung als Leiterin der Repräsentanz der Bethmann Bank in Berlin nicht mehr zurück erhalten. Eine Schadensersatzklage habe ich bis jetzt mangels Aussicht auf Erfolg (mangels Masse) nicht erhoben.

Auf Grund der geschilderten Gesamtsituation kann ich die Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Edel nicht nachvollziehen. Ich habe bereits vor mehreren Wochen in einem Telefonat mit Herrn Edel versucht zu klären, worum es seinem Mandanten geht. Eine konkrete Aussage habe ich nicht erhalten. Ich hoffe, dass die Ihnen übersandten Unterlagen zur Klärung der Sachlage beitragen können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Petra Maske

GROHMANN UND PARTNER RECHTSANWÄLTE

Dr. Hans Grohmann • Dr. Peter Kufner • Dr. Bernhard Werner • Peter Fischer • Dr. Ria Grohmann

Abschrift

GROHMANN U. PARTNER RECHTSANWÄLTE • PF 130250 • 90114 Nürnberg

Herrn Rechtsanwalt
Christoph Edel
Würmtalstraße 22
81375 München

Kopie 1

Dr. Hans Grohmann
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Peter Kufner

Dr. Bernhard Werner

Peter Fischer
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Dr. Ria Grohmann
Maîtrise de droit public

17.03.08

32/WW1

G01 R 295/2006

Petra Maske / Ferdinand Mollath wegen Forderung

Sehr geehrter Herr Kollege Edel,

wir bedauern, dass wir erst jetzt nach ausführlicher Überprüfung der Sach- und Rechtslage und einer ausführlichen Besprechung mit unserer Mandantin auf Ihre Anfrage wie folgt zurückkommen können:

Unsere Mandantschaft stellt fest, dass sie sich in keiner Form um die Sicherung des Hauses gekümmert hat. Sie hat lediglich in Abstimmung und Anwesenheit der Polizei einen Schlüsseldienst beauftragt, der einen neuen Türzylinder einsetzte. Die Schlüssel wurden dann dem damaligen Betreuer; Herrn Rechtsanwalt Gebessler ausgehändigt. Die Rechnung liegt anbei. Unsere Mandantschaft hat diesen Betrag verauslagt.

Was weiter geschehen ist, war, dass unsere Mandantin zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit dem früheren Betreuer, Herrn Rechtsanwalt Gebessler, das Haus betreten hat. Es war allerdings festzustellen, dass es sich in einem völlig verwahrlosten Zustand befunden hat. Herr Rechtsanwalt Gebessler hat als Betreuer Frau Maske diesen Zutritt auch ausdrücklich gestattet. Wertsachen wurden definitiv nicht entwendet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwälte Dr. Grohmann und Partner
durch Dr. Werner:

Kanzeladresse:

Grohmann und Partner
Rechtsanwälte
Virchowstraße 20a
D-90409 Nürnberg

Postanschrift:

Grohmann und Partner
Rechtsanwälte
Postfach 130250
D-90114 Nürnberg

U-Bahn:

Schoppershof (U2)

Fon und Fax:

fon: ++49 +911 951 900
fax: ++49 +911 951 90 51

Internet:

www.grohmannundpartner.de
info@grohmannundpartner.de

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Nürnberg
Konto 1110 135 170
BLZ 760 200 70

Postbank Nürnberg

Konto 424 98 853
BLZ 760 100 85

Sparkasse Nürnberg

Konto 1057911
BLZ 760 501 01

Gerichtsfach 68

AG Nürnberg PR 9
Steuer-Nr. 238/161/53700
UST-IdNr.: DE133410030


ANCONET
Anwalt - Cooperation - Netzwerk
www.anconet.de

Berlin • Duisburg • Hamburg
München • Nürnberg • Würzburg

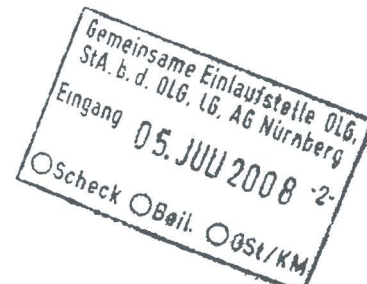
Christoph Edel
Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerrecht • Straßenverkehrsrecht • Versicherungsrecht

RA Christoph Edel • Würmtalstraße 22 • 81375 München

An das
Amtsgericht Nürnberg
- Zivilgericht -
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg



München, 03.07.2008

Mein Zeichen: 121 A / 07

Geschäftszeichen: **20 C 4117 / 08**

In Sachen
Mollath
gegen
Maske
wegen Auskunft und Schadenersatz

wird Stellung genommen auf den Schriftsatz der Beklagten vom 23.06.2008 wie folgt:

Die Beklagte räumt ein, dass Haus am 30.06.2006 und am 08.08.2006 betreten zu haben.

Am 30.06.2006 habe die Beklagte das Haus betreten um im Beisein der Polizei Fenster und Türen zu schließen.

Am 08.08.2006 habe die Beklagte im Beisein des Betreuers Gebessler betreten, nachdem die Beklagte andernfalls nicht gesehen haben kann, dass der Betreuer zwei Geldkassetten geöffnet und an sich genommen habe.

Die Beklagte meint offenbar, sie sei mit den Anlagen B 6 und B 7 im Besitz von Titeln auf Herausgabe des Grundstücks gewesen. Nach Erteilung des Versteigerungszuschlages sei ihr das Haus „selbstverständlich...frei zugänglich“ gewesen.

Telefon: +49 (0)89 790780-30
Fax: +49 (0)89 790780-31
Mobil: +49 (0)171 3514634
Email: christoph.edel@gmx.de

Christoph Edel • Würmtalstraße 22 • 81375 München
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht
Geschäftskonto: Commerzbank München • BLZ 700 400 41 • Konto 666894100
Anderkonten: Commerzbank München • BLZ 700 400 41 • Konto 666894180

7

Offen bleibt, ob die Beklagte, abgesehen von den Vorgängen am 30.06.2006 und am 08.08.2006, das Haus betreten hat, und, wenn ja, was sie dort unternommen hat. Ebenso bleibt offen wie viele Schlüssel die Beklagte vom Schlüsseldienst erhalten hat und wie viele Schlüssel dem Betreuer Gebessler übergeben worden seien.

Immerhin räumt die Beklagte selbst ein, in der Zeit vom 30.06.2006 – 08.08.2006 im Besitz der Hausschlüssel gewesen zu sein.

Dem Kläger erschließt sich auch nicht, weshalb das Haus nach dem 04.12.2008 für die Beklagte frei zugänglich gewesen sei, wenn der Betreuer Gebessler am 08.08.2006 die Schlüssel zum Haus erhalten habe.



Christoph Edel
Rechtsanwalt

Amtsgericht Nürnberg

8

Aktenzeichen: 20 C 4117/08

In dem Rechtsstreit

Gustl Ferdinand Mollath, Lerchenhaid 32, 94315 Straubing

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Chrisoph Edel, Würmtalstr. 22, 81375 München ,
Gz.: 121 A/07

gegen

Petra Maske, Wöhrder Hauptstr. 13, 90489 Nürnberg

- Beklagte -

wegen Auskunft u. Schadenersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter Heppt am 09.07.2008 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag des Antragsstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet

Gründe

Die beabsichtigte Prozessführung bietet nach dem bisherigen Vorbringen der klägerischen Partei keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Antragssteller behauptet, dass die Antragsgegnerin am 30.06.2006 die Sicherung des Hauses übernommen und die dort befindlichen Wertgegenstände an sich genommen hat. Zum einen ist völlig unbestimmt, was sich für Wertgegenstände dort befunden haben sollen und der Antrag somit unsubstantiiert.

Zum anderen tritt dem die Antragsgegnerin dem entgegen. Sie trägt vor, sie hätte am 30.06.2006 die nur durch einen Strick gesicherte Türe zusammen mit der Polizei betreten und dann zur Sicherung, auf Anregung der Polizei, ein Schloss anbringen lassen. Zuvor seien in dem Anwesen ca. 30-40 Personen ein und ausgegangen. Am 08.08.2006 sei sodann der Schlüssel an den Betreuer des Antragsstellers herausgegeben worden.

Damit tritt die Antragstellerin dem Vortrag des Antragstellers entgegen, dass sie die Obhut über Wertgegenstände übernommen hat; sie hat lediglich ein offenstehendes Haus verschließen lassen. Der Antragssteller trägt auch nicht unter Beweisangebot vor, dass sich nach der Begehung des Hauses von unstreitig ca. 30-40 Personen Wertgegenstände dort befunden haben sollen.

Einen Beweis bietet der Antragssteller nicht dafür an, dass die Antragsgegnerin es übernommen hat Wertgegenstände zu sichern. Es ist vielmehr völlig unklar, ob sich überhaupt noch Wertgegenstände in dem Anwesen befunden haben und wenn ja was mit diesen geschehen sein soll.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht daher nicht (vgl. Zöller-Philippi, Rn. 26 a zu § 114).

Die Klage kann daher keinen Erfolg haben. Daher war der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.


Heppt
Richter

Verfügung:

- I. Ausfertigung an PV zustellen, an Antragsgegner m. Abschr. Bl. 6
- II. Schlussbehandlung/abtragen.


**Haupt
Richter**

1xZU, B, SS
1xLB, B

Zum Zwecke der Zustellung
☒ zur Post dch. d. GWachtm.
☒ gem. § 174 ZPO ins Fach/zur Post
unter obiger Gesch. Nr. am



Schneider
Justizassistentin

2002